

BESUCHSREGELUNG

(Gültig ab Mittwoch, 1. Juni 2022)

BESUCHSZEIT von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kein Besuch ohne Einhaltung der Hygienemaßnahmen:

- **Eigenständiges und vollständiges Eintragen ins BesucherInnenprotokoll** (Angehörige, welche bettlägerige BewohnerInnen besuchen, bitten wir nach wie vor um vorherige Anmeldung, um die BewohnerInnen zeitgerecht für den Besuch mobilisieren zu können.)
- **Händedesinfektion**
- **Abstand halten und kein Händeschütteln**
- Eintritt nur erlaubt, wenn Sie **fieberfrei und ohne Erkältungssymptome** sind
- **Korrektes, ständiges Tragen einer FFP2- Maske (vom Betreten bis zum Verlassen des Heimes)**
- **BesucherInnen dürfen nur eintreten, wenn diese einen 3-G Nachweis gemäß § 2 Abs.2 2.COVID-19-BMV vorweisen. Als 3-G Nachweis gilt:**
 - 1. Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage und bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht länger als 210 Tage zurückliegen darf oder mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 365 Tage zurückliegen darf;
 - c) (bis 23.08.2022): Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Tests auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf
 - d) (bis 23.08.2022): oder ein Nachweis über eine weitere Impfung nach einer Impfung gemäß lit. c), wobei diese nicht länger als 365 Tage zurückliegen darf;
 - 2. Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde;
 - 3. Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
 - 4. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
 - 5. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf;
 - 6. Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.
- **Die oben genannten Verhaltensrichtlinien gelten auch für LieferantInnen und externe DienstleisterInnen**

BesucherInnen und Begleitpersonen dürfen das Heim nur betreten, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der/Die BesucherIn bzw. die Begleitperson hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthaltes bereitzuhalten und nach Aufforderung vorzuweisen!

Mit der Umsetzung dieser Besuchsregelungen appellieren wir um Ihre Eigenverantwortung und bitten um kooperative Zusammenarbeit, zur größtmöglichen Erleichterung und Sicherheit für uns alle.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis!

Stand: 31.05.2022

Die Pflicht zur Vorlage der Nachweise gilt nicht für BesucherInnen im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge und zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen